

Gemeinderatssitzung vom 24.10.2023

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Beratung und Beschlussfassung Steuern, Gebühren und Abgaben**
 - 2.1. Erschließungsbeitragssatz - Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 24.10.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages
 - 2.2. Zuschuss sozialer Wohnbau und lw. Geräteschuppen
 - 2.3. Änderung der Abfallgebührenverordnung 2020
 - 2.4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
 - 2.5. Änderung der Kanalbenutzungsgebührenordnung 2020
 - 2.6. Änderung der Wasserbenutzungsgebührenverordnung 2020
 - 2.7. Änderung der Tarife für Mitarbeiterstunden/Gemeindefahrzeuge/Schneeräumung
 - 2.8. Sonstige Steuern, Gebühren und Abgaben
- 3. Flächenwidmungsänderungen**
 - 3.1. Beharrungsbeschluss Widmungsänderung Anpassung Bauverbote - Gemeindegebiet Sölden (Zwieselstein, Lochlehn, Bodenegg)
 - 3.2. Widmungsänderung Gste. 2949/1, 2949/2 - Windau (Wilhelm A.)
 - 3.3. Widmungsänderung Gste. 6992, 1920/67 - Infang, Innerwald (Stufenparkplatz - BBS)
- 4. Bebauungspläne**
 - 4.1. Bebauungsplan B231 Rainstadl 9 - Sports4You
 - 4.2. Bebauungsplan B234 Windau 18 und ergän. Bebauungsplan B234/E1 Windau 18 - Wilhelm
- 5. Grundangelegenheiten**
 - 5.1. Genehmigung vorzeitiger Baubeginn Turnhalle mit Musikräumen und Tiefgarage - Rettenbach
 - 5.2. Genehmigung Tausch- und Dienstbarkeitsvertrag - Wasserkraft Sölden eGen/Gemeinde Sölden + In- und Exkammerierungsbeschluss
 - 5.3. Genehmigung Vorverkaufsrechtsverzicht Wohnung Top 6, Plattestraße 38 - Brugger A.
 - 5.4. Grundstücksansuchen Grünsee - Gritsch J.
 - 5.5. Ansuchen um Verlegung d. Fernwärmeleitung GP 6775/2 Richtung Gaisberg - Biowärme Obergurgl
 - 5.6. Ansuchen um käuflichen Erwerb einer Teilfläche aus Gst. 1920/1 - Linser O. (Grundsatzbeschluss)
 - 5.7. Ansuchen um käuflichen Erwerb einer Teilfläche aus Gst. 1920/74 - Kabel TV Falkner (Grundsatzbeschluss)
- 6. Genehmigung Schenkungs- und Abtretungsvertrag (Anteilsabtretung) - Ötztal Tourismus/Universität Innsbruck/Gemeinde Sölden**
- 7. Behandlung der Wohnungsansuchen**
 - 7.1. Wohnungsvergabe Top 15 - Granbichlstraße 38
 - 7.2. Wohnungsvergabe Top C03, Top A06 Kaisers

- 8. Beschlussfassung und Genehmigung Parkraumbewirtschaftung (Grundsatzbeschluss)**
- 9. Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage**
- 10. Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuerverordnung 2023)**
- 11. Verordnung über das Halte- und Parkverbot Gemeinde- und Granbichlstraße, Gletscherstraße und Tiefenbachstraße - Ski Weltcup 2023**
- 12. Bericht aus dem Überprüfungsausschusses**
- 13. Antrag auf Überlassung an Zahlungs statt**
- 14. Anträge, Anfragen, Allfälliges**
 - 14.1. Leistbares Wohnen

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 24. Oktober 2023 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Sölden.

Anwesende:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf

Mitglied

Herr GR Marco Franz Arnold

Herr GR Thomas Auer

Herr GR Makarius Fender

Herr GV Bernhard Gamper

Herr GR Pirmin Gstrein

Frau Ersatz-GR Marie-Theres Gurschler

Herr GR Andreas Gstrein

Frau GR Laura Gstrein

Frau GR Nicole Maria Klotz

Frau GR Julia Kuhn

Herr GV Dominik Linser

Herr GR Gerhard Moser

Herr Vizebürgermeister Maximilian Riml

Herr GR Alexander Günther Streiter

Schriftführerin

Frau Mag. Anna-Lena Riml

Abwesend und entschuldigt: GV Maximilian Steiner

Beginn: 20:00 Uhr

Tagesordnung:

1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet und begrüßt zur Gemeinderatssitzung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben und die in Vertretung von GV Herrn Steiner Maximilian anwesende Gemeinderätin Frau Gurschler Marie-Theres ist bereits angelobt.

Der Bürgermeister verkündet, dass GR Steiner Maximilian heute als Sommelier des Jahres ausgezeichnet wurde und deshalb entschuldigt ist.

2 Beratung und Beschlussfassung Steuern, Gebühren und Abgaben

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, nachstehende Änderungen und Anpassungen bei den jährlich festzusetzenden Steuern, Gebühren und Abgaben vorzunehmen.

2.1 Erschließungsbeitragssatz - Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 24.10.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die nachstehende Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages zu genehmigen.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 24. Oktober 2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabegesetzes 2011, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Sölden erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 5 v. H. des für die Gemeinde Sölden von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 25. März 2015 außer Kraft.

2.2 Zuschuss sozialer Wohnbau und lw. Geräteschuppen

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 50% des entstandenen Erschließungskostenbeitrages für den sozialen Wohnbau gemäß den Wohnbauförderungsrichtlinien sowie für die Errichtung von landwirtschaftlichen Geräteschuppen mit Wirksamkeit 01.01.2024 zu beschließen.

2.3 Änderung der Abfallgebührenverordnung 2020

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 beschließt der Gemeinderat, die

Abfallgebührenordnung der Gemeinde Sölden vom 18.12.2018, idgF vom 23.07.2020 wie folgt abzuändern: (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung)

§ 4 Laufende Gebühren

3. Als Restmüllgebühr wird der in der Anlage festgesetzte Betrag je Kilogramm des in der Mülldeponie Sölden tatsächlich übernommenen Restmülls eingehoben. Die Abrechnung erfolgt quartalsmäßig. Darüber hinaus wird eine die in der Anlage festgesetzte Mindestrestmüllgebühr für all jene Haushalte eingehoben, die keinen Restmüll an die Mülldeponie Sölden übergeben. Diese Abrechnung erfolgt quartalsmäßig.

§ 11 Inkrafttreten

Die Änderung dieser Abfallgebührenverordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

ANLAGE

Die laufende Grundgebühr gemäß § 4 Abs. 2 wird für

Gebäude der Gruppe I mit	€ 0,09 pro m ³ BRI,
Gebäude der Gruppe II mit	€ 0,15 pro m ³ BRI und
Gebäude der Gruppe III mit	€ 0,19 pro m ³ BRI

festgesetzt.

Die Restmüllgebühr gemäß § 3 Abs. 3 wird mit € 0,40 pro Kilogramm festgesetzt.

Die Restmüllmindestgebühr wird mit € 18,00 pro Quartal festgesetzt.

Die Biomüllgebühr gemäß § 3 Abs. 4 wird mit € 0,34 pro Kilogramm festgesetzt.

2.4 Änderung der Friedhofsgebührenordnung

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 112/2023, beschließt der Gemeinderat, die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Sölden vom 28.04.2009, idgF vom 22.12.2015 wie folgt abzuändern: (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung)

§ 2

1. Für die Benützung der Leichenhalle beträgt die Gebühr € 33,00.
2. Für die Benützung der Grabstätten werden folgende Grabbenützungsgebühren von der Gemeinde Sölden eingehoben:
 - a) bei Zuweisung einer Grabstätte wird eine einmalige Gebühr eingehoben:

für ein Einzelgrab in der Höhe von	€	110,00
für ein Urnengrab in der Höhe von	€	110,00

b) Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab: einmalige Gebühr in der Höhe von	€	110,00
c) Beisetzung in einer Urnennische: einmalige Gebühr in der Höhe von	€	110,00
d) eine weitere Jahresgebühr: für ein Einzelgrab in der Höhe von	€	33,00
für ein Urnengrab und Urnennische in der Höhe von	€	33,00
für eine Urne in bzw. auf einem bestehenden Grab	€	33,00
für Doppelgräber (normüberschreitend)	€	66,00
für alte bestehende Gräber, die die Einfriedungsmaße überschreiten (§ 9, Zi. 3)	€	33,00

e) Um das Ansammeln von Grabstätten zu vermeiden, erhöhen sich

Ab dem 20. Benützungsjahr	€ 66,--
Ab dem 30. Benützungsjahr	€ 99,--
Ab dem 40. Benützungsjahr	€ 130,--
Ab dem 50. Benützungsjahr	€ 164,--

Diese Gebühr verdoppelt sich jeweils für Doppelgräber.

Mit jeder Neubelegung einer Grabstätte beginnen die in dieser Verordnung genannten Fristen automatisch neu zu laufen.

§ 3

1. Für die Öffnung und Schließung einer Grabstätte (Einzelgrab) wird von der Gemeinde Sölden eine Graberrichtungsgebühr in der Höhe von € 610,00 verrechnet.
2. Für eine weitere Belegung eines Urnengrabes werden € 110,00 für das Öffnen und Schließen (siehe vorheriger Punkt) verrechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Die Änderung dieser Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

2.5 Änderung der Kanalbenützungsgebührenordnung 2020

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, beschließt der Gemeinderat, die Kanalbenützungsgebührenverordnung der Gemeinde Sölden vom 18.12.2018, idgF vom 23.07.2020 wie folgt abzuändern: (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

§ 10 Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung ausgeschriebenen Gebühren verstehen sich inkl. der derzeit geltenden MwSt. (derzeit 10%).

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderung dieser Kanalgebührenverordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

ANLAGE

Die Anschlussgebühr wird

für Gebäude der Gruppe I mit	€ 6,35 pro m ³ BRI,
für Gebäude der Gruppe II mit	€ 7,46 pro m ³ BRI und
für Gebäude der Gruppe III mit festgesetzt.	€ 8,59 pro m ³ BRI

Die Erweiterungsgebühr wird

für Gebäude der Gruppe I mit	€ 2,20 pro m ³ BRI,
für Gebäude der Gruppe II mit	€ 2,59 pro m ³ BRI und
für Gebäude der Gruppe III mit	€ 2,98 pro m ³ BRI

Die laufende Benützungsg Gebühr wird bis auf weiteres mit € 2,53 (inkl.USt) pro m³ Wasserverbrauch festgesetzt und gilt ab der ersten Zählerablesung im Jahr 2024.

2.6 Änderung der Wasserbenützungsg Gebührenverordnung 2020

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, beschließt der Gemeinderat, die Wasserbenützungsg Gebührenverordnung der Gemeinde Sölden vom 18.12.2018, idgF vom 23.07.2020 wie folgt abzuändern: (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

§4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühren

5. Die Anschlussgebühr beträgt EUR 4,80 inkl. der derzeit geltenden MwSt. (10%) pro m³ umbauter Raum.

§ 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Wassergebühr (Wasserzins)

...

3. Der Wasserzins berechnet sich aus dem laut Wasserzähler errechneten Verbrauch, vervielfacht mit dem Einheitssatz. Der Einheitssatz wird mit EUR 1,13 inkl. der derzeit geltenden MwSt. festgelegt und gilt ab der ersten Zählerablesung im Jahr 2024.

§ 14 Inkrafttreten

Die Änderung der Wasserbenützungsgebührenverordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

2.7 Änderung der Tarife für Mitarbeiterstunden/Gemeindefahrzeuge/Schneeräumung

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, die Tarife für Mitarbeiterstunden, Gemeindefahrzeuge mit Mann sowie den Tarif für die Schneeräumung durch die Gemeinde mit Wirksamkeit 01.01.2024 wie folgt zu erhöhen und festzulegen:

Tarife für Mitarbeiterstunden inkl. 20 % MwSt.

Bezeichnung - Tarife	
Hilfsarbeiter	€ 50,40
Facharbeiter	€ 60,00

Tarife für Gemeindefahrzeuge mit Mann inkl. 20 % MwSt.

Bezeichnung - Tarife	
Radlader, Unimog	€ 120,00

Schneeräumung durch die Gemeinde inkl. 20 % MwSt.

Bezeichnung – Tarife	
Schneeräumung pro Minute	€ 4,00

2.8 Sonstige Steuern, Gebühren und Abgaben

Abschließend beschließt der Gemeinderat mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die sonstigen Steuern, Gebühren u. Abgaben mit Wirksamkeit 01.01.2024 wie folgt eingehoben:

Grundsteuer A:	500 v. H.
Grundsteuer B:	500 v. H.
Kommunalsteuer:	3 v. H. der Bemessungsgrundlage
Ausgleichsabgabe (§ 8 Abs. 6 TBO):	Die Einhebung der Ausgleichsabgabe erfolgt nach § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes.
Vergnügungssteuer:	Die Einhebung erfolgt lt. Vergnügungssteuerverordnung der Gemeinde Sölden vom 23.07.2020 (Gemeinderatsbeschluss vom 23.07.2020)
Erschließungsbeitrag:	Die Erhebung des Erschließungsbeitrages erfolgt lt. Gemeinderatsbeschluss vom 24.10.2023
Hundesteuer:	Die Einhebung erfolgt lt. Gemeinderatsbeschluss vom 24.10.2023 (Hundesteuerverordnung 2023)
Elternbeitrag für Kindergarten:	€ 35,00 inkl. MwSt. in der gesetzlichen Höhe pro Kind und Monat

	Letzten 2 Kindergartenjahre frei
Elternbeitrag für Kinderkrippe: (Monatsbeitrag)	€ 22,00 1 Tag/pro Woche € 44,00 2 Tage/pro Woche € 66,00 3 Tage/pro Woche € 88,00 4 Tage/pro Woche € 110,00 5 Tage/pro Woche
Elternbeitrag für Schülerhort: (Monatsbeitrag)	€ 35,00 1 Tag/pro Woche € 70,00 2 Tage/pro Woche € 100,00 3 Tage/pro Woche € 120,00 4 Tage/pro Woche € 140,00 5 Tage/pro Woche
Samstagsbetreuung:	€ 6,00 inkl. MwSt. in der gesetzlichen Höhe pro Kind und Tag
Ferienbetreuung:	€ 6,00 inkl. MwSt. in der gesetzlichen Höhe pro Kind und Tag
Verwaltungsabgaben:	Die Einhebung erfolgt lt. Gemeindeverwaltungsabgabenordnung 2007, LGBl. Nr. 31/2007 idF. LGBl. Nr. 17/2014
Abgabeneinbringungsgebühren:	lt. Bundesabgabenordnung BGBl. Nr. 194/1961 idgF. BGBl. I Nr. 110/2023 und Tiroler Abgabengesetz
Abgabe von Nutz- und Brennholz:	Die Höhe wird vom Ausschuss der Agrargemeinschaft Sölden festgelegt.
Waldumlage:	Festlegung der Hektarsätze je Hektar Wald für nachstehende Waldkategorien (GR-Beschluss vom 24.10.2023) a) für Wirtschaftswald € 26,90 b) für Schutzwald im Ertrag € 13,45 c) Teilwald im Ertrag € 20,17

3 Flächenwidmungsänderungen

3.1 Beharrungsbeschluss Widmungsänderung Anpassung Bauverbote - Gemeindegebiet Sölden (Zwieselstein, Lochlehn, Bodeneegg)

Der Bürgermeister informiert darüber, dass der Beschluss vom 05.09.2023 aufgrund eines Anwendungsfehlers im elektronischen Flächenwidmungsplan erneut gefasst werden muss.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat in seiner Sitzung vom 28.02.2023 gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, die Änderung des Flächenwidmungsplanes in mehreren Teilbereichen beschlossen. Diese Widmungsänderung dient der Beseitigung von Widersprüchen des Flächenwidmungsplanes zu den Festlegungen des

fortgeschriebenen örtlichen Raumordnungskonzeptes im Sinne der Ausweisung von Bauverbotsflächen nach § 35 Abs. 2 TROG 2022, die bei Erfüllung der im Raumordnungskonzept angegebenen Voraussetzungen aufgehoben werden können.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist wurden insgesamt folgende 4 Stellungnahmen von betroffenen Grundeigentümern binnen offener Frist eingebracht:

1. Holzknecht Karina und Holzknecht Ingeborg; Gpn. 4541/5, 4496/1 und 4496/4, Zwieselstein

Die betroffenen Flächen sollen richtigerweise als „vorübergehende Bauverbotsfläche nach § 35 (2)“ ausgewiesen werden und nicht als „Bauverbotsfläche nach § 35 (2)“. Eine hohe Steinschlaggefährdung (ST3) in diesem Bereich nicht nachvollziehbar, da in Tiris nur ein brauner Hinweisbereich ersichtlich und das Gutachten nach Dr. Müller dort nicht übernommen ist. Darüber hinaus wird eine Verletzung des Rechtes auf Beachtung des Gleichheitssatzes gesehen und damit das Verfahren als verfassungs- bzw. gesetzeswidrig erachtet, da die benachbarten oder nahegelegenen Grundstücke Gpn. 4540 und 4491/1 im selben braunen Hinweisbereich liegen, jedoch von keiner Änderung des Flächenwidmungsplanes betroffen sind und Bauwerber im Falle eines Bauvorhabens auf diesen Grundstücken keiner positiven Stellungnahme der Abteilung Krisen- und Gefahrenmanagement bedürften.

2. Venier-Arnold Marion; Bp. .157/1, Lochlehn

Die Anliegenstellerin erhebt Einspruch gegen das gegenständliche Umwidmungsverfahren, da Fangnetze oberhalb des Haus Reinhard errichtet wurden, weswegen die Widmung als Bauverbotsfläche nicht nachvollziehbar ist. Daher wird die Bitte um einen gemeinsamen Besichtigungstermin im Beisein eines Geologen zur Beurteilung der Gefährdungssituation hervorgebracht, um die Notwendigkeit der beabsichtigten Umwidmung zu überprüfen.

3. Streiter Markus; Gp. 4539, Zwieselstein

Der Anliegensteller möchte – ohne nähere Gründe zu nennen – Einspruch gegen die vorgesehene Widmungsänderung von Tourismusgebiet in ebensolches mit Bauverbot erheben.

4. Pult-Gstrein Angelika; Bp. .535 sowie Gpn. 4548, 4496/4, 4507/2, 4550, 4551/1, 4548 und 6995, Zwieselstein

Die Anliegenstellerin hält es für unangebracht, dass derartige Änderungen nicht vorab mit den betroffenen Personen abgesprochen werden, anstatt dass ein Beschluss im Gemeinderat erfolgt, in dessen Folge die Abgabe einer Stellungnahme möglich ist. Zudem stellt sich die Anliegenstellerin die Frage, auf welcher Grundlage die Umwidmung in Bauverbotsflächen erfolgte, insbesondere da die Gpn. 4548, 4550 und 4551/1 nicht in einer roten Gefahrenzone liegen. Die Argumentation, dass auf den betreffenden Grundstücken vor einer baulichen Entwicklung zunächst eine Grundzusammenlegung erfolgen muss, erscheint ihr ungerechtfertigt. Frau Pult-Gstrein weist darüber hinaus auf ein Schreiben der Tiroler Landesregierung hin, wonach Aufhebungsvoraussetzungen für Bauverbote zu definieren seien und die WLW in die Überarbeitung des ÖRK einzubinden sei. Dies sei insbesondere für den Gewerbebetrieb auf Gp. 4507/2 wichtig, da es dort immer wieder zu Änderungen kommen kann.

Weiterhin wird geäußert, dass mit Blick auf die Tiroler Bauordnung sich das Bauverbot insofern ungünstig auswirke, dass z.B. das Anbringen von Sonnenkollektoren oder der Zubau von Carports und Einfriedungen nur sehr eingeschränkt bzw. gar nicht möglich seien. Durch die Abstände zu den Nachbarn sei die Realisierung von Dämmen oder ähnlichem unmöglich. Je nachdem ob es sich bei der Gefährdung um eine steinschlag- oder felssturzartige Gefahr handelt, hält sie Schutzmaßnahmen für möglich oder es könnten weitaus größere Bereiche gefährdet sein als in der Flächenwidmungsänderung angenommen werden.

Laut einer Begehung der WLV aus dem Jahr 2019 bestünde für den Gastgewerbebetrieb auf Gp. 4507/2 keine Gefährdung, weswegen die Anliegenstellerin die Widmung als Bauverbot nicht nachvollziehen kann. Zudem halte sie die Ausarbeitung eines Konzepts zur Absicherung der Gebäude vonseiten der Gemeinde in Kooperation mit der WLV für sinnvoller als die Ausweisung eines Bauverbots, um die ansässige Bevölkerung zu schützen. Ein Sachverständiger, der den Schutzdamm für die Gp. 4501/2 geplant hat, habe hinsichtlich der Gp. 4499/3 mitgeteilt, dass eine Verbauung aufgrund des weichen und ebenen

Bodens zwischen Felsen und Gebäuden nicht nötig sei. Der zusätzliche Schutz durch bspw. einen Damm liege aber dennoch im Interesse der Anliegenstellerin, der aber nur in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und der WLV umzusetzen sei.

Zunächst ist festzuhalten, dass die eingelangten Stellungnahmen unterschiedliche Problemlagen aufweisen und daher in weiterer Folge getrennt wie folgt raumordnungsfachlich zu beurteilen sind:

1. Beurteilung Holzknecht Karina und Holzknecht Ingeborg; Gpn. 4541/5, 4496/1 und 4496/4, Zwieselstein

Bei der Bezeichnung „Bauverbotsfläche nach § 35 (2)“ handelt es sich um die offizielle Nomenklatur.

Dies steht dem Umstand nicht entgegen, dass gemäß leg. cit. das Bauverbot

aufgehoben wird, wenn die im örtlichen Raumordnungskonzept festgelegten Voraussetzungen

dafür erfüllt sind, weswegen Bauverbotsflächen grundsätzlich einen temporären Charakter

aufweisen. Es handelt sich somit nicht um eine Kann-Bestimmung der Gemeinde.

Sölden, sondern die Gemeinde ist gemäß aktueller Rechtslage verpflichtet, sobald der Aufhebungsgrund

eintritt und sie davon Kenntnis erlangt, diesen Beschluss herbeizuführen. Das Steinschlaggutachten von Dr. Müller ist zwar nicht in Tiris einsehbar, allerdings in den

aufgelegten Plänen des mittlerweile rechtskräftigen örtlichen Raumordnungskonzeptes ersichtlich. Bei den Steinschlagbereichen des Gefahrenzonenplans der Wildbach- und Lawinerverbauung handelt es sich lediglich um Hinweisbereiche, weswegen aufgrund der vermuteten Gefährdungslage in den entsprechenden Teilbereichen des Gemeindegebiets ein Gutachten zur Konkretisierung der Gefahrensituation in Auftrag gegeben wurde. Dessen Aussage wurde von der Landesgeologie in seiner Gültigkeit bestätigt, weswegen das Gutachten als aktuelle Grundlage der Gefahrenbeurteilung heranzuziehen ist und entsprechende raumplanungsfachliche Anpassungen nötig sind. Differenzen zwischen braunen Hinweisbereichen und dem Steinschlaggutachten des geotechnischen Büros Dr. Müller sind somit möglich und im konkreten Fall auch gegeben. Die genannten Nachbargrundstücke Gpn. 4540 und 4491/1, die von der beabsichtigten Flächenwidmungsänderung nicht betroffen sind, worin eine Verletzung des Rechtes auf Beachtung des Gleichheitssatzes gesehen wird, liegen außerhalb der Siedlungsgrenzen des rechtskräftigen Raumordnungskonzeptes. Beim Gebäude auf Gp. 4491/1 handelt es sich um ein land- und forstwirtschaftlich genutztes Objekt und dient somit keinen Wohnzwecken, die übrige Fläche weist eine Widmung als Freiland auf, ebenso wie die gesamte Gp. 4550.

Daher sind dort derzeit keine baulichen Entwicklungen möglich und weder eine Anpassung des Flächenwidmungsplans noch aus dem Raumordnungskonzept resultierende Auflagen erforderlich. Auf Grund der unterschiedlichen Voraussetzungen liegt daher keinesfalls eine Ungleichbehandlung vor.

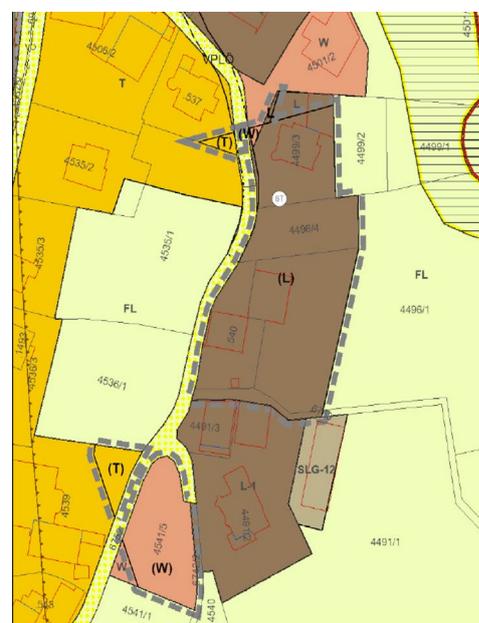


Abbildung 1: Lage der Umwidmungsflächen Holzknicht, Zwieselstein (ohne Maßstab).

Sollte allerdings eine Ausweitung des Siedlungsraumes in diesem Bereich angestrebt werden, werden Bauvorhaben aufgrund der Lage innerhalb der hohen Steinschlaggefährdung gemäß des vorliegenden Steinschlaggutachtens von Dr. Müller mit denselben Auflagen zu rechnen haben, sofern sich keine Änderung der Gefahrenlage und/oder deren Beurteilung ergibt.

2. Beurteilung Venier-Arnold, Marion; Bp. .157/1, Lochlehn

In einer Stellungnahme der Landesgeologie (Gz. GuE-LG-212/611-2022) für das benachbarte Personalhaus wird festgestellt, dass die Einstufung der hohen Gefährdung durch das Gutachten von Dr. Müller aufgrund der Geländebeschaffenheit nachvollziehbar ist. Zudem wird das von der Antragstellerin in diesem Bereich erwähnte Steinschlagnetz bestätigt. Es wird allerdings für nötig erachtet, dass durch eine Fachperson für Geologie anhand von

Steinschlagsimulationen und unter Einbeziehung der der errichteten Schutznetze und bestehender Gebäude die Gefährdung überprüft und möglicherweise erforderliche Schutzmaßnahmen in geeigneter Dimension geplant und umgesetzt werden. Sobald eine entsprechende geologische Prüfung positiv abgeschlossen wurde, ist die Aufhebung des Bauverbots auch im Flächenwidmungsplan rechtlich umzusetzen. Dies kann im Fall der Bestätigung der Freiheit von Gefährdungspotenzialen durch Herstellen der bisherigen Baulandwidmung oder im Fall von erforderlichen geologischen Auflagen durch eine entsprechende Ergänzung des Widmungswortlautes als Zusatz zur bestehenden Baulandkategorie erfolgen. Die Stellungnahme der Antragstellerin wird daher dahingehend behandelt, zum gegenwärtigen Zeitpunkt muss die vorgeschlagene Vorgangsweise raumordnungsrechtlich beibehalten werden.

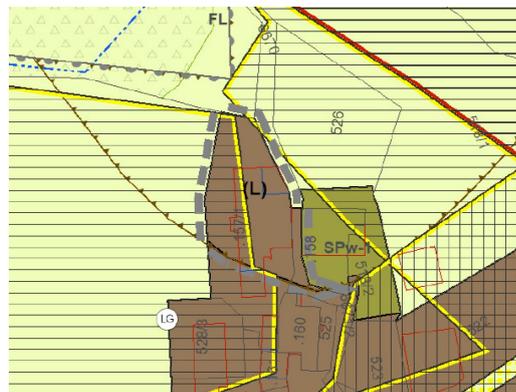


Abbildung 2: Lage der Umwidmungsfäche Venier-Arnold, Lochlehn (ohne Maßstab).

3. Beurteilung Streiter Markus; Gp. 4539, Zwieselstein

Bei der Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 4539 in „Tourismusgebiet § 40 (4) – Bauverbotsfläche § 35 (2)“ handelt es sich um eine raumplanungsfachlich zwingend nötige Anpassung des Flächenwidmungsplans entsprechend den Festlegungen des (fortgeschriebenen) Raumordnungskonzepts. Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2022 sind Widersprüche zwischen der Fortschreibung des Raumordnungskonzepts und dem Flächenwidmungsplan in jedem Fall zu beseitigen. Sobald

eine anders lautende geologische Prüfung vorliegen sollte, ist die Aufhebung des Bauverbots auch im Flächenwidmungsplan rechtlich umzusetzen. Dies kann im Fall der Bestätigung der Freiheit von Gefährdungspotenzialen durch Herstellen der bisherigen Baulandwidmung oder im Fall von erforderlichen geologischen Auflagen durch eine entsprechende Ergänzung des Widmungswortlautes als Zusatz zur bestehenden Baulandkategorie erfolgen.

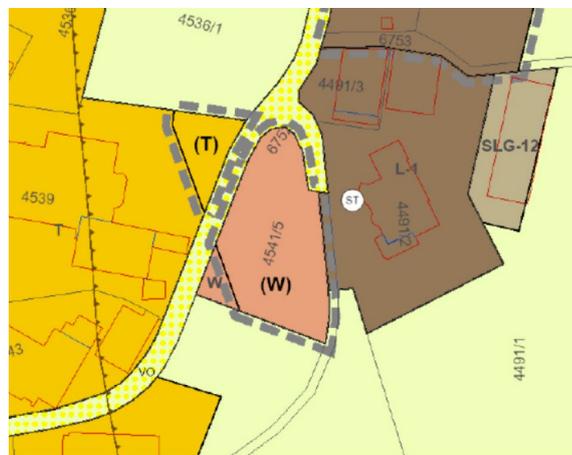
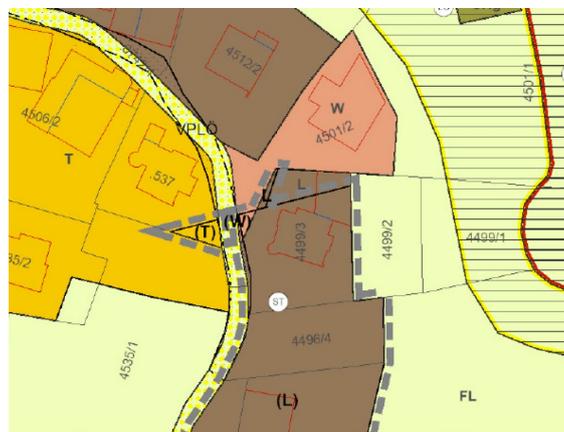


Abbildung 3: Lage der Umwidmungsfäche Streiter Markus, Zwieselstein (ohne Maßstab).

4. Beurteilung Pult-Gstrein Angelika; Bp. .535 sowie Gpn. 4548, 4496/4, 4507/2, 4550, 4551/1, 4548 und 6995, Zwieselstein

Bei den geplanten Widmungsänderungen handelt es sich um zwingend erforderliche Umsetzungen der Festlegungen des Raumordnungskonzepts, das mit seiner Fortschreibung am 2.5.2020 in Kraft getreten ist. Dem gingen öffentliche Auflageverfahren voraus. Aufgrund der aktuellsten Gefahrentgutachten waren Anpassungen in einigen Bereichen unumgänglich. Es betrifft dies sämtliche von der Antragstellerin angeführten Flächen im Bereich des Roanweges. Wenn teilweise von drei verschiedenen Widmungen auf einer Parzelle die Rede ist, muss dies insofern demontiert werden, als für die Gp. 4499/3 sogar eine einheitliche Widmung als Landwirtschaftliches Mischgebiet hergestellt wurde (nunmehr eben in der Kombination mit einem vorübergehenden Bauverbot). Bei den Gpn. 4548, 4550 und 4551/1 ist – wie von der Antragstellerin vermutet – der Grund der Umwidmung in Bauverbotsflächen nicht die Gefährdungssituation durch Naturgefahren. Die Ursache liegt vielmehr in der Festlegung des Raumordnungskonzepts in diesem Bereich begründet, wonach das Bauverbot der Sicherstellung einer bodensparenden Bebauung dient, indem vor einer weiteren baulichen Entwicklung eine Bereinigung der Parzellenstruktur vorzunehmen ist. Anzumerken ist, dass die Bestimmung des ersten örtlichen Raumordnungskonzept sogar zwingend eine Baulandumlegung vorgesehen hatte. Diese Festlegung wurde in der nunmehr vorliegenden Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes dahingehend entschärft, dass auch andere Möglichkeiten zur Parzellenbereinigung ermöglicht werden (z.B. durch Grundankauf, Grundtausch o.Ä.). Dass eine bodensparende Bebauung in diesem Bereich weiterhin sicherzustellen ist, kann raumplanungsfachlich weiterhin nur bekräftigt werden.



Bei dem von Frau Pult-Gstrein zitierten Schreiben der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Statistik, wonach Aufhebungsvoraussetzungen der Bauverbote zu definieren sind, handelt es sich um die Prüfung einer geplanten Widmungsänderung, die insbesondere die Umsetzung von Rückwidmungsflächen vorsieht (Gz. RO Bau-2-220/10173). Für die nun vorgesehenen Widmungsänderungen sind die Aufhebungsvoraussetzungen in den baulichen Entwicklungsbereichen (Stempelfestlegungen) des Raumordnungskonzepts dagegen ausreichend festgelegt. In den steinschlagbedingten Bauverbotsbereichen im Norden und Osten von Zwieselstein sind gemäß Stempelfestlegung tatsächlich bis zur Realisierung einer übergeordneten Schutzmaßnahme und der Neubeurteilung der Gefährdung keine baulichen Entwicklungen möglich. Dies ist insofern sinnvoll, dass sich bis zur Umsetzung von Maßnahmen das Schadenspotential in den gefährdeten Bereichen durch bauliche Veränderungen nicht erhöht werden kann. Ausgenommen sind jedoch bauliche Maßnahmen, die den Objektschutz erhöhen und Zubauten, die auf Basis eines geologischen Gutachtens als zulässig erklärt werden. D.h., dass bauliche Veränderungen mit den genannten Auflagen trotz Bauverbot weiterhin möglich sein können. Zudem sind somit auch Maßnahmen von Privatpersonen möglich, um die Gefährdung zu reduzieren (z.B. steinschlagsichere Begrenzungsmauern, Maßnahmen am Gebäude selbst).

Laut dem Steinschlaggutachten von Dr. Müller ist in Zwieselstein aus dem östlichen Berghang schwerer Steinschlag möglich, worauf zahlreiche stumme Zeugen teilweise enormer Größe hinweisen würden. Das Gutachten vom technischen Büro Dr. Müller von 2014 stellt hinsichtlich der Steinschlaggefährdung die aktuelle Beurteilungsgrundlage für diverse Bereiche des Gemeindegebiets von Sölden dar und diente auch für die vorliegende Widmung von Bauverbotsbereichen. Diese Beurteilung für den Weiler Zwieselstein wurde zudem 2023

durch die Landesgeologie bestätigt (Gz. GuE-LG-212/626-2023). Sollten zukünftig neue Steinschlaggutachten zu abweichenden Urteilen kommen und diese von der entsprechenden Fachstelle als plausibel erklärt werden, wird eine Anpassung der Bauverbotsflächen bzw. gegebenenfalls auch eine Aufhebung des Bauverbots vorgenommen werden können.

Die Ausweisung von Bauverboten hat naturgemäß keine Auswirkung auf die tatsächliche Schutzwirkung, vielmehr handelt es sich um eine raumplanungsfachlich unumgängliche Anpassung auf Ebene der Flächenwidmungsplanung, die für zukünftige bauliche Maßnahmen relevant sind.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Stimmenthaltung gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 den Stellungnahmen keine Folge zu geben und die Erlassung des von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurfes vom 15.02.2023 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 1920/36, 4551/1, 6670, 1920/15, 1920/17, 1867/6, 1920/10, 4550, 1920/11, 1867/4, 1920/12, 6753, 6995, 1867/3, 1920/9, 3150/1, 4496/1, .157/1, 1920/5, .540, 4507/2, 1920/8, 4507/1, 4501/2, 1867/9, 1867/8, 4545, 1867/7, 4541/5, 1920/19, 4548, 4549, 1920/41, 3130, 4496/4, 3148, 4499/3, 4517/2, 4511/2, .535, .537, 4539 KG KG Sölden (**Projektnummer 220-2022-00011**) zu genehmigen.

Vizebürgermeister Riml Maximilian ist dafür, dass die Betroffenen entsprechenden informiert werden, da durchaus beim einen oder anderen das Bauverbot wieder aufgehoben werden kann, wenn der Geotechniker das Grundstück noch einmal begutachtet und gewisse Auflagen erfüllt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt muss das Bauverbot jedenfalls gewidmet werden.

3.2 Widmungsänderung Gste. 2949/1, 2949/2 - Windau (Wilhelm A.)

Gemäß den vorliegenden Unterlagen plant der Eigentümer der Gp. 2949/2 im Ortsteil Windau eine Aufstockung des darauf bestehenden Wohngebäudes. Dazu wird auch eine Teilfläche der angrenzenden Gp. 2949/1 erworben und mit der Gp. 2949/2 vereinigt. Das betreffende Grundstück weist derzeit jedoch eine Widmung als Freiland auf, weshalb als Voraussetzung für das geplante Bauvorhaben, welches eine Baulandwidmung erfordert, eine Widmungsänderung notwendig ist.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr.43/2022, idGF, mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **10.10.2023** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke **2949/1, 2949/2** KG Sölden (**Projektnummer 220-2023-00013**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück **2949/1 KG 80110 Sölden**

rund 49 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück **2949/2 KG 80110 Sölden**

rund 1109 m²
von Freiland § 41
in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.3 Widmungsänderung Gste. 6992, 1920/67 - Infang, Innerwald (Stufenparkplatz - BBS)

Der Bürgermeister bringt vor, dass gemäß den vorliegenden Unterlagen die Schilifte Gampe Gletscherbahn KG im Bereich der oben angegebenen Liegenschaften plant, ein Betriebsgebäude zu errichten.

GR Gstrein Laura äußert ihre Bedenken, indem sie erklärt, dass sie gegen die Genehmigung der Widmungsänderung ist, solange die Schilifte Gampe Gletscherbahn KG keine konkreten Einreichpläne vorgelegt hat. Es ist unklar, ob nun eine Notschlafstelle, Personalwohnungen, eine Garage oder ein Betriebsgebäude errichtet wird und eine Umwidmung im Ausmaß von 2500m² ist nicht unerheblich. Bei einem Privaten würde man auch zunächst eine Einreichplanung verlangen, bevor eine Fläche umgewidmet wird.

GR Gstrein Pirmin schließt sich der Meinung von GR Gstrein Laura an und fordert, dass ein detailliertes Konzept von den BBS zunächst vorgelegt wird, um eine fundierte Entscheidung treffen zu können.

Der Bürgermeister ist jedoch der Ansicht, dass diese Angelegenheiten mithilfe des Bebauungsplans geklärt werden können. Er schlägt vor, diese Thematik in der kommenden Bauausschusssitzung nochmals zu besprechen.

Der Bürgermeister schlägt vor, diesen Tagesordnungspunkt bis zur Einreichung der Baupläne zu vertagen.

Der Gemeinderat stimmt diesem Vorschlag mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung zu.

4 Bebauungspläne

4.1 Bebauungsplan B231 Rainstadl 9 - Sports4You

Der Bürgermeister informiert darüber, dass die Stellungnahme von Falkner B. berücksichtigt wurde und der Bebauungsplan in Reaktion auf diese Stellungnahme überarbeitet wurde.

Laut den vorliegenden Unterlagen sollen die, auf den Gpn. 767/3 und 767/4 bestehenden Gebäude abgerissen und an deren Stelle ein neues Gebäude errichtet werden. Dahingehend ist eine Vereinigung der Parzellen und eine Parifizierung des neuen Objektes geplant, um die gegenständlichen

Liegenschaften weiterhin zumindest anteilmäßig im selben Eigentum beibehalten zu können. Im neuen Projekt soll, wie derzeit im Bestand auf der Gp. 767/3, ein Sportgeschäft im Erdgeschoß untergebracht werden. Die erforderlichen Stellplätze werden größtenteils in einer Tiefgarage untergebracht, in den weiteren oberirdischen Geschoßen sind Appartements sowie eine Privatwohnung für einen der Grundeigentümer geplant.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die **Erlassung des Bebauungsplanes B231 Rainstahl 9** (betroffene Grundstücke: *Gpn. 767/3 und 767/4*) laut planlicher und schriftlicher Darstellung vom **24.08.2023** (Planbezeichnung: **bp_b231_v2.mxd**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4.2 Bebauungsplan B234 Windau 18 und ergän. Bebauungsplan B234/E1 Windau 18 - Wilhelm

Der Bürgermeister bringt vor, dass beim bestehenden Wohngebäude auf der Gp. 2949/2 im Ortsteil Windau ein Zu- und Umbaubauvorhaben geplant ist, um weiteren Wohnraum für den Eigenbedarf zu schaffen. Laut den vorliegenden Planunterlagen seitens des Planungsbüros riml&thaler GmbH mit dem Datum 03.08.2023 wird durch Aufstockung der Garage und des Obergeschoßes eine weitere Wohneinheit ermöglicht, welche auch über einen eigenen Zugang über eine Treppe verfügen soll. Im Hinblick auf das geplante Bauvorhaben und die dafür erforderlichen Mindestgrenzabstände wird die Gp. 2949/2 im Nordosten um eine Teilfläche der angrenzenden Gp. 2949/1 erweitert, wie aus dem den Bebauungsplan beigefügten Lageplan aus den Planunterlagen zum Bauvorhaben ersichtlich ist.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des **Bebauungsplanes B234 Windau 18** (betroffene Grundstücke: Gp. 2949/2 sowie eine Teilfläche der Gp. 2949/1) und die Erlassung des **ergänzenden Bebauungsplanes B234/E1 Windau 18 - Wilhelm** (betroffene Grundstücke: Gp. 2949/2 sowie eine Teilfläche der Gp. 2949/1) laut planlicher und schriftlicher Darstellung **vom 10.10.2023** (Planbezeichnung: **bpe_b234-e1.mxd**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5 Grundangelegenheiten

5.1 Genehmigung vorzeitiger Baubeginn Turnhalle mit Musikräumen und Tiefgarage - Rettenbach

Der Bürgermeister bringt vor, dass die Entscheidung bezüglich der Turnhalle inkl. Musikschulräumen und Tiefgarage bereits gemeinsam im Vorfeld und in nicht öffentlicher Sitzung getroffen wurde. Dabei geht es darum die Turnhalle der Mittelschule Sölden auf zeitgemäßen Stand zu bringen. Die ersten Kostenschätzung für das Bauvorhaben waren bereits sehr hoch, weshalb es ausgeschrieben wurde. Die Fa. HTB hat den Zuschlag bekommen und bereits gestern mit den Arbeiten begonnen. Obwohl nur die Planungskosten im Budget 2022 vorgesehen waren, hat man sich entschlossen, das Bauprojekt noch in diesem Jahr umzusetzen. Das Timing ist optimal. Man spricht hierbei von einem Projekt um ca. EUR 9.000.000,00. Die laufenden Rechnungen werden noch in diesem Jahr beglichen und das Bauvorhaben wird im mittelfristigen Finanzplan (MFP) budgetiert. Die Fertigstellung der Turnhalle ist für Weihnachten 2024 geplant. Darüber hinaus wird eine finanzielle Förderung seitens des Landes gewährt. Der Bürgermeister ersucht um Zustimmung für einen vorzeitigen Baubeginn der Turnhalle einschließlich der Musikschulräumen und der Tiefgarage.

GR Gstrein Andreas stellt die Frage in den Raum wie weit der Fortschritt mit den Verhandlungen bezüglich der Tiefgaragen-Stellplätzen ist. Es wurden 20 Stellplätze in Aussicht gestellt, die an die Wasserkraft eGen oder an das Hotel Alpina verkauft werden. Die restlichen 20 Stellplätze werden der Schule und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

GR Fender Makarius bringt entgegen, dass noch Verhandlungen mit den umliegenden Eigentümern im Gange sind. Es ist noch unklar, ob ein Interesse besteht und dies muss noch geklärt werden. Falls kein Interesse besteht, wird nur eine Ebene der Tiefgarage realisiert.

Der Bürgermeister interveniert und informiert, dass bis zum 20.12.2023 die Interessenten ihre Absichten bezüglich der Stellplätze melden müssen und legt die Deadline mit diesem Datum fest.

GR Gstrein Andreas teilt mit, dass ihm bekannt ist, dass das Hotel Alpina sich zurückzieht, die Raiba 3 Stellplätze in Erwägung zieht und die Wasserkraft eGen noch keine endgültige Entscheidung getroffen hat. Eine Ebene der Tiefgarage kostet über EUR 1 Millionen.

GV Linser Dominik schlägt vor, eine informelle Gemeinderatssitzung zu diesem Thema einzuberufen, da noch einige Fragen offen sind, und er die aktuelle Version nicht kennt. Er unterstützt die Erschließung des Bauplatzes, benötigt jedoch mehr Informationen zu diesem Projekt.

GR Gstrein Pirmin teilt die Ansicht von GR Linser Dominik und weist darauf hin, dass im Finanzausschuss zuvor von Kosten in Höhe von EUR 6,6 Millionen die Rede war, jetzt aber von EUR 9 Millionen gesprochen wird, was fast 50% Mehrkosten bedeutet. Ursprünglich war geplant, das 3. Untergeschoss zu verkaufen und 20 Stellplätze würden der Gemeinde abgekauft werden. Die Zukunft der Halle in der Freizeit Arena ist unklar und die geplante Turnhalle ist zu klein für den Breitensport. Er kritisiert die hohen Ausgaben und möchte das Projekt nicht überstürzen. Er weist daraufhin, dass im Sozialausschuss von EUR 55.000,00 pro Stellplatz die Rede war, aber die tatsächlichen Kosten um EUR 10.000,00 höher sind. Die Gemeinde sollte keine Verluste in dieser Angelegenheit haben.

GR Fender Makarius ist der Meinung, dass, wenn die Gemeinde sich nicht einmal eine Turnhalle in der Nähe der Schule leisten kann, es keinen Sinn macht, über eine Freizeit Arena zu sprechen. Er betont, dass es Landesförderungen gibt und die Einnahmen und Ausgaben im Budget genau angeführt werden. Der Finanzierungsplan kann bis zur nächsten Sitzung offengelegt werden.

Der Vizebürgermeister stimmt GR Gstrein Andreas zu, dass genaue Zahlen und Fakten bezüglich der Tiefgaragenstellplätze erforderlich sind. Er teilt mit, dass die alte Turnhalle in eine Garderobe umgebaut werden soll. Er findet die Diskussion insgesamt überflüssig, da das Thema bereits mehrmals besprochen und unterstützt wurde.

GR Gstrein Andreas betont, dass ein Parkplatz zu einem Preis von EUR 55.000,00 keine Bagatelle darstellt, und dass ein Geschäftsmann sorgfältig darüber nachdenken muss, ob er in eine solche Investition einsteigen möchte oder nicht. Die Tatsache, dass die Turnhalle gebaut wird, steht für ihn außer Frage.

Der Bürgermeister teilt die Meinung, dass die Errichtung der Turnhalle bereits grundsätzlich diskutiert und genehmigt wurde. Daher bittet er nun um offizielle Zustimmung.

Der Gemeinderat erteilt grundsätzlich die Zustimmung für den vorgezogenen Baubeginn und beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung das Projekt „Turnhalle NEU“ im Bauausschuss im Detail zu erörtern. Hierbei soll eine präzise Kostenaufstellung sowie der Finanzierungsplan präsentiert werden.

5.2 Genehmigung Tausch- und Dienstbarkeitsvertrag - Wasserkraft Sölden eGen/Gemeinde Sölden + In- und Exkammerierungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung den vorliegenden Tausch- und Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden, für sich selbst und als Verwalterin des öffentlichen Gutes, einerseits, und der Wasserkraft Sölden eGen, vertreten durch Herrn Kneisl P. andererseits, wie folgt zu genehmigen:

II. VERMESSUNGSURKUNDE

Mit Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH vom 20.07.2023, Geschäftszahl 59881-002, werden: 1) das Trennstück (1) im Ausmaß von 1 m² aus Grundstück .1267 abgetrennt und mit Grundstück 6704 verbunden, 2) das Trennstück (4) im Ausmaß von 1 m² aus Grundstück 6704 abgetrennt und mit Grundstück .1267 verbunden, 3) das Trennstück (5) im Ausmaß von 6 m² aus Grundstück 6704 abgetrennt und mit Grundstück .1267 verbunden, 4) das Trennstück (6) im Ausmaß von 30 m² aus Grundstück 2177 abgetrennt und mit Grundstück .1267 verbunden. Es ergeben sich hierdurch folgende neuen Ausmaße: a) für das Grundstück .1267: 107 m², b) für das Grundstück 2177: 145 m², c) für das Grundstück 6704: 727 m², Diese Vermessungsurkunde liegt bereits als Gleichstück für das Grundbuch vor und wurde bereits durch das Vermessungsamt Imst mit Bescheid vom 03.08.2023 zu Geschäftszahl 1107/2023/80 bescheinigt. Die vorliegende Vermessungsurkunde bedarf weiters noch der Grundstücksänderungsbewilligung durch die Gemeinde Sölden. Das Trennstück (1) im Ausmaß von 1 m² wird vom Eigentum der Wasserkraft Sölden eGen in das Eigentum des öffentlichen Gutes umgewidmet/überführt (Inkammerierung). Die Trennstücke (5) im Ausmaß von 6 m² und (4) im Ausmaß von 1 m² wird vom Eigentum des öffentlichen Gutes in das Eigentum der Wasserkraft Sölden eGen umgewidmet/überführt (Exkammerierung).

III. TAUSCH

Es übereignen und übergeben hiermit auf der Grundlage der vorgenannten Vermessungsurkunde GZ 59881-002 und auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.07.2022 im Tauschweg:

1) die Wasserkraft Sölden eGen das Trennstück (1) im Ausmaß von 1 m² an das öffentliche Gut (Tauschgegenstand I),

2) die Gemeinde Sölden das Trennstück (6) im Ausmaß von 30 m², sowie das öffentliche Gut das Trennstück (4) im Ausmaß von 1 m² und das Trennstück (5) im Ausmaß von 6 m² je an die Wasserkraft Sölden eGen (Tauschgegenstand II),

3) die Wasserkraft Sölden eGen die Liegenschaft in Einlagezahl 441 Grundbuch 80110 Sölden, bestehend aus Grundstück .1230 im Ausmaß von 35 m² an die Gemeinde Sölden (Tauschgegenstand III).

Die Vertragsteile erklären gegenseitig die Vertragsannahme. Die Wasserkraft Sölden eGen übernimmt die Trennstücke (4), (5) und (6) in ihr Eigentum und vereinigt diese mit ihrem Grundstück .1267 in Einlagezahl 602 Grundbuch 80110 Sölden. Das öffentliche Gut, vertreten durch die Gemeinde Sölden, übernimmt das Trennstück (1) in ihr Eigentum und vereinigt dieses mit ihrem Grundstück 6704 in Einlagezahl 375 Grundbuch 80110 Sölden.

IV. WERT DER TAUSCHLEISTUNGEN

Der Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Trennstücke wird von den Vertragsparteien mit € 95,00/ m² (Euro fünfundneunzig pro Quadratmeter) für die Trennstücke (4), (5) und (6), sowie das Grundstück .1230 und mit € 30,00/ m² (Euro dreißig pro Quadratmeter) für das Trennstück (1) angegeben. Somit erwerben: a) die Wasserkraft Sölden eGen die Trennstücke (4), (5) und (6) im Gesamtausmaß von 37 m², sohin mit einem Wert von € 3.515,00 (Euro dreitausendfünfhundertfünfzehn), b) das öffentliche Gut das Trennstück (1) im Ausmaß von 1 m², sohin mit einem Wert von € 30,00 (Euro dreißig), c) die Gemeinde Sölden das Grundstück .1230 im Ausmaß von 35 m², sohin mit einem Wert von € 3.325,00 (Euro dreitausenddreihundertfünfundzwanzig). Die Vertragsteile erklären, von keiner Seite eine Tauschauzahlung oder eine sonstige weitere Leistung zu erbringen ist.

Die weiteren im vorliegenden Tausch – und Dienstbarkeitsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

Weiters beschließt der Gemeinderat mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorgenannte sowie vorliegende Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH vom 20.07.2023, GZ.: 59881-002 im Bereich der Gste. 6704, .1267 und 2177 wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 1 m² wird aus GST .1267 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6704 vereinigt.

Die Trennfläche 4 von 1 m² wird aus GST 6704 KG Sölden abgetrennt und mit GST .1267 vereinigt.

Die Trennfläche 5 von 6 m² wird aus GST 6704 KG Sölden abgetrennt und mit GST .1267 vereinigt.

Die Trennfläche 6 von 30 m² wird aus GST 2177 KG Sölden abgetrennt und mit GST .1267 vereinigt.

Die Trennfläche 1 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

Den Trennflächen 4 und 5 wird die Widmung als öffentliches (Gut) Wege aberkannt.

5.3 Genehmigung Vorverkaufsrechtsverzicht Wohnung Top 6, Plattestraße 38 - Brugger A.

GR Fender Makarius teilt mit, dass Herr Brugger A. beabsichtigt, seine Wohnung Top 6 in der Plattestraße 38 an seine Schwägerin zu veräußern. Da die Gemeinde Sölden ein Vorkaufsrecht für diese Wohnung im Grundbuch eingetragen hat, beantragt Herr Brugger die Aufhebung dieses Vorkaufrechts.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung auf das zugunsten der Gemeinde Sölden einverleibte Vorkaufsrecht der Wohnung Top 6, Plattestraße 38 zu verzichten und dem Ansuchen von Brugger A. stattzugeben. Das Vorkaufsrecht der Gemeinde Sölden soll bei der neuen Eigentümerin jedenfalls wieder verankert werden.

5.4 Grundstücksansuchen Grünsee - Gritsch J.

Das Ansuchen wurden vom untergeordneten Agrarausschuss und Bauausschuss beraten und positiv behandelt.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, das Ansuchen von Gritsch J. um käufliche Überlassung eines Grundstückes im Bereich „Grünsee“ (Gst. 1920/1) stattzugeben. Der Kaufpreis wird mit EUR 75,00 pro m² festgelegt.

Ein Parzellierungsvorschlag liegt bereits vor.

GR Gstrein Andreas gibt zur Kenntnis, dass einige Herren von ihrem Grundstücksansuchen zurückgetreten sind und derzeit nur noch sechs (inkl. Gritsch J.) Interessenten für diesen Bereich verbleiben. Da bereits erheblich Zeit vergangen ist, hegt er Zweifel, ob es noch weitere Interessenten für diese Grundstücke gibt. Infolgedessen beabsichtigt er, in der nächsten Sitzung des Bauausschusses vorzuschlagen, die verfügbare Grundfläche unter den verbleibenden sechs Interessenten aufzuteilen, um das „Grünsee-Projekt“ erfolgreich abzuschließen.

Abschließend berichtet er, dass Jenewein A., Gstrein M. und Arnold O. von ihrem Ansuchen zurückgetreten sind.

5.5 Ansuchen um Verlegung d. Fernwärmeleitung GP 6775/2 Richtung Gaisberg - Biowärme Obergurgl

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass das vorliegende Ansuchen noch im Bauausschuss vorberaten werden muss, weshalb es auf die bevorstehende Gemeinderatssitzung vertagt wird.

GR Gstrein Pirmin gibt bekannt, dass hierbei irrtümlicherweise das falsche Ansuchen in das Mandatar-Infoportal eingepflegt wurde.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung das Ansuchen auf die kommende Gemeinderatssitzung zu verschieben.

5.6 Ansuchen um käuflichen Erwerb einer Teilfläche aus Gst. 1920/1 - Linser O. (Grundsatzbeschluss)

Das Ansuchen von Herrn Linser O. um Grundkauf einer Teilfläche aus Gst. 1920/1 im Ausmaß von ca. 268 m² wurde bereits im Bauausschuss und im Agrarausschuss besprochen. Der Bauausschusses hat grundsätzlich den Verkauf empfohlen.

Dem Ansuchen von Herrn Linser O. um käuflichen Erwerb einer Teilfläche aus Gst. 1920/1 im Ausmaß von ca. 268 m² zu einem Preis von EUR 150,00/m² wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung grundsätzlich stattgegeben.

Ein entsprechender Kaufvertrag ist mit der Gemeinde Sölden abzuschließen. Die Vermessung hat im Einvernehmen mit der Gemeinde stattzufinden. Die Vertragserrichtungs- und Vermessungskosten sind ausschließlich vom Antragssteller zu tragen.

5.7 Ansuchen um käuflichen Erwerb einer Teilfläche aus Gst. 1920/74 - Kabel TV Falkner (Grundsatzbeschluss)

Der Bürgermeister bringt vor, dass das Ansuchen noch nicht im Agrarausschuss beraten wurde. Aus diesem Grund schlägt er vor, dass Ansuchen auf die nächste Gemeinderatssitzung am 21.11.2023 zu vertagen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung das Ansuchen der Kabel TV Sölden/Obergurgl GmbH zu vertagen.

GR Gstrein Pirmin bringt vor, dass im Bauausschuss bereits empfohlen wurde, dass der Antragsteller dieses Projekt genauer planen soll. Dabei sollten ein Vorschlag zur Parzellierung sowie die Einbeziehung eines LKW-Umkehrplatzes bei der Einreichplanung berücksichtigt werden.

6 Genehmigung Schenkungs- und Abtretungsvertrag (Anteilsabtretung) - Ötztal Tourismus/Universität Innsbruck/Gemeinde Sölden

Der Bürgermeister informiert darüber, dass es hierbei um die Betriebsgesellschaft CARAT geht. Die Universität Innsbruck plant, sich aus der Beteiligung zurückzuziehen. Diese Anteile werden vom Ötztal Tourismus übernommen. Er habe bereits berichtet, dass diese Vorgangsweise für die Gemeinde Sölden in Ordnung geht, da der Ötztal Tourismus der Hauptbetreiber ist. Die Gemeinde Sölden wird weiterhin ihre 26% - Anteile beibehalten, was die Sperrminorität darstellt. Er unterstützt die Zustimmung zur Übertragung der Anteile der Universität an den Ötztal Tourismus und ersucht um entsprechende Beschlussfassung.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung den vorliegenden Schenkungs- und Abtretungsvertrag abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden, der Universität Innsbruck und dem Tourismusverband Ötztal Tourismus wie folgt zu genehmigen:

I. Rechtsstellung der Übergeberin

Die Übergeberin ist Gesellschafterin der im Firmenbuch beim Landesgericht Innsbruck eingetragenen Ötztal Tourismus Congress GmbH (FN 529312a) mit einem Geschäftsanteil in der Nominale zu € 8.400,00, hierauf geleistet € 8.400,00. Die Übergeberin erklärt, dass sie über den vorgenannten

Geschäftsanteil unbeschränkt Verfügungsberechtigt ist. Der gegenständliche Geschäftsanteil ist damit nicht mit Vorkaufs-, Aufgriffs-, Pfand-, Fruchtgenuss- oder sonstigen Rechten Dritter belastet.

II. Schenkung, Abtretung

1. Schenkung/Abtretung durch die Übergeberin an den Übernehmer:

Die Übergeberin schenkt ihren gesamten Geschäftsanteil im Nominalbetrag von € 8.400,00 (hierauf geleistet € 8.400,00) an der Ötztal Tourismus Congress GmbH (FN 529312a) an den Übernehmer und überträgt diesen mittels Abtretung in das alleinige und unbeschränkte Eigentum des Übernehmers. Der Übernehmer nimmt die Schenkung an und übernimmt den Anteil der Übergeberin in sein alleiniges Eigentum.

2. Beteiligungsverhältnisse nach Durchführung der Schenkung und der Abtretung:

Tourismusverband Ötztal Tourismus	Stammeinlage: € 25.900,00 Hierauf geleistet: € 25.900,00
Gemeinde Sölden	Stammeinlage: € 9.100,00 Hierauf geleistet: € 9.100,00

Die weiteren im vorliegenden Schenkungs- und Abtretungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

7 Behandlung der Wohnungsansuchen

7.1 Wohnungsvergabe Top 15 - Granbichlstraße 38

GR Fender Makarius informiert über die Wohnungsrückgabe der Wohnung Top 15, Granbichlstraße 38.

Dem Ansuchen von Pult V. um Vermietung der Wohnung Top 15, Granbichlstraße 38, wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung stattgegeben.

Ein entsprechender Mietvertrag ist mit der Neuen Heimat Tirol abzuschließen.

7.2 Wohnungsvergabe Top C03, Top A06 Kaisers

Für die Wohnung Top C03 in der Wohnanlage Kaisers wurden folgende sechs Wohnungsansuchen eingebracht:

- Kilinc (Arzitas) Y.
- Atik E.
- Aleksov A.
- Riml M.
- Füreder G.

Nach Beratung der Anträge im Sozialausschuss wird vorgeschlagen, die Wohnung an Frau Riml M. zu

vergeben. Gleichzeitig teilt GR Fender Makarius mit, dass Herr Spasov sein Ansuchen für die Wohnung Top A06 heute zurückgezogen hat. Dadurch könnte diese Wohnung an Frau Riml M. vergeben werden, während die Wohnung Top C03 an Herrn Füreder G. vermietet werden könnte.

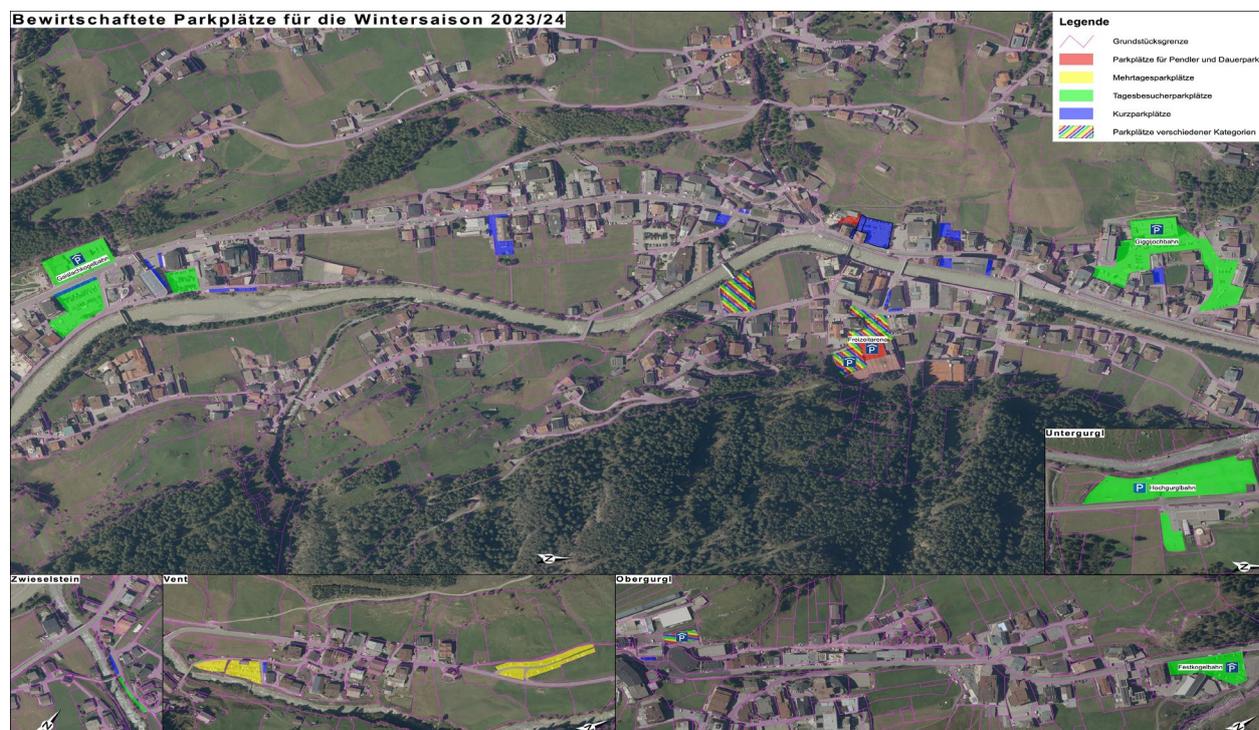
Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Wohnung Top C03 in Kaisers an Herrn Füreder G. sowie die Wohnung Top A06 an Frau Riml M. zu vermieten.

Es wird jeweils ein Mietvertrag mit der Neuen Heimat Tirol abgeschlossen.

8 Beschlussfassung und Genehmigung Parkraumbewirtschaftung (Grundsatzbeschluss)

Der Bürgermeister informiert über die Vorarbeiten der Steuerungsgruppe und betont, dass das gesamte Projekt bereits sorgfältig durchdacht wurde. Ein Hauptbestandteil umfasst die öffentlichen Parkplätze rund um das Gemeindehaus und die Freizeit Arena sowie die Stellplätze bei den Bergbahnen Sölden, Gurgl und Hochgurgl. Auch einige Geschäfte entlang der Hauptstraße sind in dieses Vorhaben involviert. In diesem Kontext übergibt er das Wort an den Verkehrsausschussobmann GR Linser Dominik.

GR Linser Dominik teilt mit, dass es um die schrittweise Einführung der Parkraumbewirtschaftung geht. Schrittweise deshalb, weil bestimmte Parkflächen erst im Frühling hinzukommen und erst im Sommer relevant werden. Folgend präsentiert er den Lageplan der geplanten bewirtschafteten Parkplätze für die Wintersaison 2023/2024 entsprechend seiner Legenden.



An dem Projekt wird bereits seit über einem Jahr gearbeitet. Die Bergbahnen Sölden sind die Vorreiter und werden bereits im November mit der Umsetzung beginnen. Die Freizeit Arena und die Gemeinde werden unmittelbar im Dezember einsteigen. Es hat bereits eine 1. Bürgerversammlung zu diesem Thema stattgefunden. Voraussichtlich wird die 2. Bürgerversammlung Mitte Dezember abgehalten. Für den Monat Dezember ist ein Probetrieb geplant.

Die Kostenaufteilung ist so gestaltet, dass 20% der Einnahmen aller Beteiligten in einen gemeinsamen Fonds (öffentlichen Topf) fließen. Dieser Fonds wird gezielt für Investitionen im Bereich des öffentlichen Verkehrs verwendet, wie Überwachungssysteme, technische Lösungen und begleitende Maßnahmen. Dieser „öffentlicher Topf“ wird treuhändisch geführt. Aktuell wird intensiv an folgenden Begleitmaßnahmen gearbeitet:

- Einführung einer Fastline von Ötztal Bahnhof/Imst bis Obergurgl, wobei es keine Differenzierung zwischen den Bussen mehr geben wird. Jeder kann mit jedem Bus fahren.
- Implementierung von Zonenticket, Klimaticket, Mehrzonentickets

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Einführung des verstärkten öffentlichen Verkehrs eine Förderung in Höhe von 64% beim Land Tirol zu beantragen.

GR Gstrein Laura merkt an, dass im Rahmen dieses Projekts unbedingt die Stellplatzverordnung der Gemeinde Sölden beachtet werden muss und Vent nicht vergessen werden soll. In Vent könnte dies notfalls auch mit Hilfe eines Ruftaxis auf Bestellung gelöst werden.

GR Linser Dominik versichert, dass jeder Betrieb die Dauerparkplätze nachweisen muss und diese nicht in die Parkraumbewirtschaftung einbezogen werden.

Der Vizebürgermeister bringt entgegen, dass das Ruftaxi in Gries bestens funktioniert und hinterfragt, ob die Dauerparkplätze in der Freizeit Arena beibehalten werden.

GR Linser Dominik erläutert, dass gewisse Parkplätze vertraglich hinterlegt sind. Jedoch muss bezüglich der Dauerparkplätze bei der Freizeit Arena noch einmal ein Gespräch mit dem Geschäftsführer der Freizeit Arena geführt werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenhaltung die Einführung der Parkraumbewirtschaftung mit Wirksamkeit 01.12.2023 zu genehmigen.

Abschließend betont der Bürgermeister, dass die Umstellung nicht nur auf positive Resonanz stoßen wird. Die Einführung der Parkraumbewirtschaftung ist ein kontinuierlicher Prozess, der fortlaufend überarbeitet wird.

9 Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage

Der Bürgermeister informiert, dass hier die Gemeinde regelmäßig gefordert wird. Hier geht es darum, die teilweise Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher sicherzustellen. Diese Hektarsätze werden von der Agrarabteilung der Tiroler Landesregierung festgesetzt.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung nachstehende Verordnung zur Festsetzung einer Waldumlage:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 24.10.2023 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Sölden erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 5. September 2023, VBl. Tirol Nr. 89/2023, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 18.10.2022 über die Festsetzung einer Waldumlage außer Kraft.

10 Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuerverordnung 2023)

Der Bürgermeister informiert darüber, dass die Tarife für die Hundeabgabe bereits unter dem Tagesordnungspunkt 2 beschlossen wurden. Nun mehr muss auch noch die Verordnung separat beschlossen werden. Die Ursprungsidee ist vom Finanzausschussobmann GV Steiner Maximilian gekommen, dass künftig auch Hundehalter von Saisonshunden eine Hundeabgabe abführen.

Der Vizebürgermeister merkt an, dass man mit dieser Vorgehensweise auch gewährleistet, dass auch die Saisonshunde eine Haftpflichtversicherung nachweisen müssen. Weiters müssen auch die Gewerbebetriebe hierbei informativ unterstützen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung nachstehende Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuerverordnung):

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 24. Oktober 2023 über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuerverordnung 2023)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

§ 1 Hundesteuer

Die Gemeinde Sölden erhebt eine Hundesteuer.

§ 2 Hundehalter

- (1) Wer in der Gemeinde Sölden einen oder mehrere über drei Monate alte/n Hund/e hält, hat eine Hundesteuer zu entrichten.
- (2) Die Steuerpflicht besteht unabhängig davon, ob der Halter des Hundes in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat oder nicht und unabhängig von der Hundesteuerpflicht in einer anderen Gemeinde.
- (3) Einen Hund hält, wer einen Hund im eigenen oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Einen Hund hält auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen oder auf Probe oder zum Anlernen vorübergehend aufgenommen hat.
- (4) Als Halter aller in einem Haushalt gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber, wenn die Hundehaltung in einem Betrieb erfolgt.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner für diese Steuer.
- (6) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die einen Hund halten, haben der Gemeinde einen Verantwortlichen namhaft zu machen, an den die Zustellung der Vorschreibung zu erfolgen hat und der für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.
- (7) Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Im Zweifel gilt der Hund als steuerpflichtig.

§ 3 Höhe der Steuer

- (1) Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Anzahl der im selben Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde.
- (2) Die Hundesteuer beträgt
 - a) für den ersten Hund in einen Haushalt oder Betrieb pro Kalenderjahr 120,00 Euro,
 - b) für jeden weiteren Hund im selben Haushalt oder Betrieb pro Kalenderjahr 180,00 Euro.
- (3) Beginnt oder endet die Hundehaltung während dem Kalenderjahr wird die Steuer nach Kalendermonaten anteilig,
 - a) für den ersten Hund in einen Haushalt oder Betrieb im Monat 10,- Euro,
 - b) für jeden weiteren Hund im selben Haushalt oder Betrieb im Monat 15,- Euroverrechnet.

§ 4 Steuerbefreiung

Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten. Der Hundehalter hat die maßgeblichen Umstände für das Vorliegen einer Steuerbefreiung nachzuweisen.

§ 5 Melde- und Auskunftspflicht

- (1) Der Hundehalter sind verpflichtet der Gemeinde die für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht, die für die Höhe der Abgabe maßgeblichen Änderungen und das Vorliegen oder den Wegfall einer Steuerbefreiung maßgeblichen Umstände innerhalb von zwei Wochen zu melden.
- (2) Jeder Grundstückbesitzer, der Haushaltsvorstand oder Betriebsinhaber ist verpflichtet, der Gemeinde oder den von der Gemeinde zur Erhebung beauftragten Organen über die auf dem betreffenden Grundstück, die im Haus oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Besitzer oder Halter Auskunft zu erteilen.

§ 6 Entstehen und Erlöschen des Abgabenspruchs

- (1) Der Abgabenspruch entsteht mit dem Folgemonat, in dem ein Hund in der Gemeinde gehalten wird.
- (2) Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat.

§ 7 Steuervorschreibung

Die Hundesteuer wird im Rechnungsjahr quartalsmäßig vorgeschrieben, wobei jeder angefangene Kalendermonat, in welchem der Hunde nach Beginn der Abgabepflicht gehalten wird, anteilig zu verrechnen ist.

§ 8 Steuermarke

- (1) Für jeden Hund wird mit der erstmaligen Vorschreibung der Steuer im Kalenderjahr, bei steuerfreien Hunden mit Gewährung der Steuerfreiheit eine mit einer Nummer versehene Erkennungsmarke (Hundesteuermarke) ausgefolgt, die der Hund zu tragen hat. Bei Verlust der Marke wird eine Ersatz-Hundesteuermarke gegen Kostenersatz ausgefolgt.
- (2) Hunde, die auf Straßen oder an anderen öffentlichen Orten ohne gültige Steuermarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch Bedienstete oder Beauftragte eingefangen lassen.
- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen nach § 7 Tiroler Landes-Polizeigesetz (Maßnahmen gegen entwichene Tiere) anzuwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 21. November 2017 über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.12.2017 außer Kraft.

11 Verordnung über das Halte- und Parkverbot Gemeinde- und Granbichlstraße, Gletscherstraße und Tiefenbachstraße - Ski Weltcup 2023

BM Ernst Schöpf bringt die straßenpolizeiliche Verordnung im Bereich der Gletscherstraßen, Granbichlstraße und im Bereich der Gemeindestraße zur Kenntnis. Der Gemeinderat beschließt die nachstehende Verordnung mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung zu erlassen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Sölden im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2023 in Verbindung mit § 94d StVO 1960, hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 24.10.2023 zur Regelung und im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und der Verhinderung von Beeinträchtigungen aus Anlass der Durchführung der Veranstaltung FIS Skiweltcup Opening folgende Verordnung mit der Verkehrsbeschränkungen und Verbote für die Zeit vom 27.10.2023, 0:00 Uhr, bis 30.10.2023, 0:00 Uhr, auf Gemeindestraßen erlassen werden, beschlossen.

§ 1 Halte- und Parkverbot mit Abschleppzone, Gemeinde- und Granbichlstraße

(1) Das Halten und Parken ist entlang folgender Straßenabschnitte verboten:

a) beidseitig der Gemeindestraße ab der Kreuzung mit der Granbichlstraße bis zur Kreuzung mit der Waldelestraße;

b) beidseitig der Granbichlstraße ab der Kreuzung mit der Gemeindestraße bis auf Höhe der Einfahrt Sozialzentrum.

(2) Die in Abs. 1 angeführten Straßenabschnitte werden gemäß § 89a Abs. 2 lit. b als Abschleppzone verordnet.

§ 2 Halte- und Parkverbot, Gletscherstraße

(1) Das Halten und Parken ist entlang folgender Straßenabschnitte verboten:

a) beidseitig der Gletscherstraße ab Höhe Splittsilos (Streugutlagersilos) in Fahrtrichtung Rettenbachgletscher bis zum Beginn des Parkplatzes Rettenbachgletscher,

b) beidseitig der Gletscherstraße ab der Abzweigung der Straße in Richtung Tiefenbachgletscher bis zur Tunneleinfahrt.

§ 3 Kundmachung

(1) Die Kundmachung der Verordnung erfolgt durch die vorschriftsmäßige Anbringung der Straßenverkehrszeichen gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960:

a) Zu § 2 (Halte- und Parkverbot mit Abschleppzone – Gemeindestraße):

Verbotszeichen gem. § 52 Z 13b StVO „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel gem. § 54 Abs. 5 Z 5 lit. j StVO (Abschleppzone gem. § 89a Abs. 2 lit. b) und der Zusatztafel gem. § 54 StVO „Anfang“ bzw. „Ende“ jeweils am Beginn bzw. Ende des Geltungsbereiches.

Zu § 1 (Halte- und Parkverbot Gletscherstraße):

Verbotszeichen gem. § 52 Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel gem. § 54 StVO „Anfang“ bzw. „Ende“ jeweils am Beginn bzw. Ende des Geltungsbereiches.

(2) Mit der Anbringung der Verkehrszeichen nach § 3 Abs. 1 lit. a wird gem. § 32 StVO die Gemeinde Sölden (Abt. Bauhof) als Straßenerhalter beauftragt.

(3) Mit der Anbringung der Verkehrszeichen nach § 3 Abs. 1 lit. b wird gem. § 32 StVO die Ötztaler Gletscherbahn Ges. m. b. H & Co KG als Straßenerhalter beauftragt.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und mit Entfernung der Verkehrszeichen außer Kraft.

(2) Eine dieser Verordnung entgegenstehende Verkehrsregelung tritt mit der Kundmachung dieser Verordnung für die Dauer der Geltung dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Der Zeitpunkt der Kundmachung (Anbringung der Verkehrszeichen) und der Entfernung der Verkehrszeichen ist der Gemeinde Sölden schriftlich mitzuteilen.

12 Bericht aus dem Überprüfungsausschusses

Der Obmann des Überprüfungsausschusses erstattet Bericht über die Sitzung, die am 17.10.2023 im Gemeindeamt stattgefunden hat. In dieser Sitzung wurde die Prüfung der Kassenbestände, Rücklagen und der Haushaltsüberwachung durchgeführt (Stand: 29.09.2023). Die Übereinstimmung mit dem buchmäßig dokumentierten Geldbestand war gegeben.

Zusätzlich informiert er über die Klärung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Bau- und Renovierungsarbeiten betreffend s'Wiesle, die in den Jahren 2021 und 2022 durchgeführt wurden. Er erläutert, dass folgende Gesamtkosten für das Projekt zur Verlegung des Wasseranschlusses, des Abwasserkanals, des Strom- und Glasfaserkabels von Niederthai nach Wiesle angefallen sind und überwiegend vom Ingenieurbüro Sprenger und in Eigenregie durchgeführt wurden:

- Grabungs- und Leitungsverlegungsarbeiten in Höhe von ca. EUR 212.000,00
- Terrasse, Geländer, Renovierungsarbeiten in Höhe von ca. EUR 140.000,00.

Der Überprüfungsausschuss hatte keine Einwände festgestellt und ist der Meinung, dass das Projekt ordnungsgemäß abgewickelt wurde.

Zum Abschluss möchte GR Arnold Marco seinen Dank an die Mitarbeiter der Gemeinde Sölden für die hervorragende Ausarbeitung der Unterlagen aussprechen.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht aus dem Überprüfungsausschuss zur Kenntnis.

13 Antrag auf Überlassung an Zahlungs statt

Der Bürgermeister schlägt vor diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten und deshalb zieht er nunmehr den TOP 14. Anträge, Anfragen, Allfälliges vor und ersucht die Gemeinderäte, um entsprechende Berichterstattung zu diesem Punkt.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung diesem Vorschlag zu.

14 Anträge, Anfragen, Allfälliges

14.1 Leistbares Wohnen

GR Gstrein Pirmin appelliert an den Bürgermeister in Bezug auf die Angelegenheit des „leistbaren Wohnens“ zu handeln, da die Mietpreise in Kaisers seit 2016 um fast 50% gestiegen sind. GR Gstrein Pirmin ist selbst davon betroffen und bezahlt derzeit eine Miete in Höhe von EUR 1.050,00, wobei er eine Ursprungsmiete in Höhe von EUR ca. 600,00 vereinbart hatte. Er fordert den Bürgermeister auf, Gespräche mit den Verantwortlichen wie Herrn Wolf Jakob (Aufsichtsrat der NHT) zu führen, um Maßnahmen zu ergreifen. Dieses Anliegen betrifft nicht nur Sölden, sondern das gesamte Tirol. Es sollte auch für die Schwächeren in unserer Gesellschaft weiterhin möglich sein, sich eine Wohnung leisten zu können. Wenn wir in Zukunft die Wohnungen erfolgreich vergeben möchten, müssen wir auch Maßnahmen ergreifen, um die Mietpreise anzupassen, da andernfalls die neugeplanten Wohnungsblöcke leer stehen könnten.

Der Vizebürgermeister erwidert, dass bereits im Sozialausschuss besprochen wurde, gemeinsam einen Brief an den zuständigen Landeshauptmann-Stellvertreter Herrn Dornauer und LR Wolf zu schreiben, indem das Problem näher erläutert wird.

Der Bürgermeister ist sich bewusst, dass die NHT als das unnachgiebigste Unternehmen in dieser Angelegenheit ist und sich weigert die Mietpreise anzupassen. Dieses Thema stellt ein landesweites Problem in Tirol dar.

GR Fender Makarius schlägt vor einen persönlichen Termin mit den Verantwortlichen zu arrangieren, um die Angelegenheit zu besprechen. Er betont, dass gemeinnützige Wohnbauträger wie die NHT solide finanzielle Rücklagen haben und deshalb möglicherweise Spielraum für Verhandlungen besteht.

Ende: 21:15 Uhr

Für das Protokoll:
Mag. Anna-Lena Riml e.h.

Der Vorsitzende:
Mag. Ernst Schöpf e.h.

Gemeinderat
Gstrein Andreas e.h.

Gemeinderat
Arnold Marco e.h.